Satzungen des Vereines “Niederösterreichische Pfadfinder und Pfadfinderinnen, Gruppe“

Verzeichnis der Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz 2
§ 2 Zweck und Grundsätze 2
§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks 2
§ 4 Gruppenmitglieder und Zugehörige 3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder 3
§ 6 Erwerb, Ende und Suspendierung der Gruppenmitgliedschaft 3
§ 7 Die Gruppenorgane 4
§ 8 Die Jahresversammlung 5
§ 9 Der Elternrat 6
§ 10 Aufgaben des Elternrates 6
§ 11 Geschäftsführung des Elternrates 7
§ 12 Der Gruppenrat 8
§ 13 Die Gruppenleitung 9
§ 14 Die Rechnungsprüfer 9
§ 15 Die Schlichtungsstelle 9
§ 16 Freiwillige Auflösung 10
§ 17 Verfügung über das Vermögen 10

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Niederösterreichische Pfadfinder und Pfadfinderinnen, Gruppe“

(2) Sein Sitz ist ……..…

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck und Grundsätze

(1) Als Mitglied des Landesverbandes „Niederösterreichische Pfadfinder und Pfadfinderinnen“ – in der Folge immer kurz als „Landesverband“ bezeichnet - arbeitet der Verein – in der Folge immer „Gruppe“ genannt - mit an der Förderung der ganzheitlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten durch ein Wertesystem, das auf Gesetz und Versprechen der Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs aufbaut, damit sie ihre Aufgaben in Familie, Beruf, Religionsgemeinschaft und Gesellschaft bestmöglich erfüllen.

Ihr örtlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf ……..

(2) Die im Pfadfindergesetz, im freiwillig zu leistenden Pfadfinderversprechen und in der Verbandsordnung (VO) des Dachverbandes „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs“ (PPÖ) niedergelegten Grundsätze beruhen auf den international gültigen Richtlinien der von Baden-Powell gegründeten weltweiten Pfadfinderbewegung.

Grundlage der Pfadfindererziehung ist das Pfadfinderversprechen, das die Pfadfinder und Pfadfinderinnen ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses verpflichtet, Gott und ihrem Land zu dienen und ihren Mitmenschen zu helfen. Dieser Dienst ist im Pfadfindergesetz näher bestimmt.

(3) Die Gruppe bekennt sich zu den Grundlagen der freien, demokratischen Gesellschaftsordnung und zur Republik Österreich.

(4) Die Gruppe ist für Mitglieder aller Religionsgemeinschaften, Geschlechter, Nationalitäten und ethnischen Gruppen offen, ist überkonfessionell und betrachtet Religion bzw. Spiritualität als Teil der Erziehung.

(5) Zu den grundlegenden Aufgaben der Gruppe zählen die außerschulische überparteiliche, staatsbürgerliche Erziehung, die Förderung von Körperbewusstsein und gesundem Leben sowie Kreativität der Kinder und Jugendlichen. Neue Erkenntnisse der Pädagogik, Psychologie und Soziologie werden angewendet.

(6) Die Gruppe ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

(7) Die Bestimmungen der VO sind von der Gruppe anzuwenden.

(8) Organ- und Funktionsbezeichnungen sind für die Zwecke dieser Satzung gendergerecht zu verwenden.

(9) In der Folge umfassen die Funktionsbezeichnungen „Leiter“ und „Leiterinnen“ in Ein- oder Mehrzahl sowohl ausgebildete StufenleiterInnen als auch JugendleiterInnen in Ausbildung und die Sammelbegriffe „Pfadfinder“ und „Pfadfinderinnen“ jeweils die Stufen (Biber, Wölflinge, Späher, Explorer und Rover bzw. Wichtel, Guides, Caravelles und Ranger).

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

Mittel zur Erreichung des Zwecks der Gruppe sind:

(1) Die Mitgliedschaft im Landesverband mit allen in dessen Satzungen vorgesehenen Rechten und Pflichten.

(2) Die Aufstellung und Führung von altersgemäßen Stufen entsprechend den Bestimmungen der VO

(3) Die Werbung von ordentlichen Gruppenmitgliedern und „Freunden der Pfadfinder und Pfadfinderinnen“.

(4) Die Abhaltung von Lagern, Ausflügen, Seminaren und Kursen, Wettbewerben und anderen Veranstaltungen im Rahmen der pfadfinderischen Erziehungsarbeit entsprechend den international gültigen Richtlinien der von Lord Baden-Powell gegründeten weltweiten Pfadfinderbewegung und den Bestimmungen der VO.

(5) Die Durchführung von musischen und sportlichen Veranstaltungen.

(6) Die Bereitstellung eines geeigneten Heimes, geeigneter Plätze im Freien und des erforderlichen Materials.

(7) Die Aufbringung der notwendigen Geldmittel erfolgt in der Regel durch Beiträge, Spenden und Subventionen (insbesondere Sammlungserträge und Flohmärkte). Finanzielle Mittel können weiters durch Kostenersätze für Ausbildungsbehelfe, Liederbücher und Zeitschriften, die Provision für den Losverkauf im Rahmen der Pfadfinder-Lotterie, die fallweise Vermietung von Flächen für Werbung, Erträge von Theateraufführungen, geselligen Veranstaltungen und des Verkaufs von Speisen und Getränken und dergleichen im Rahmen von Pfadfinderveranstaltungen eingebracht werden.

§ 4 Gruppenmitglieder und Zugehörige

(1) Mitglieder der Gruppe sind natürliche Personen, deren Beitrittserklärungen von der Gruppe angenommen worden sind und die in nachstehenden Funktionen bzw. Aufgabenbereichen für die Gruppe tätig sind: Pfadfinder oder Pfadfinderinnen, Leiter oder Leiterinnen, Kuraten, Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen. Die Mitglieder des Vereinsvorstands (Obmann, Kassier und Schriftführer und deren Stellvertreter) sind aufgrund der Annahme ihrer Wahl in der Jahresversammlung in der Gruppe als Mitglieder zu registrieren; den übrigen Mitgliedern des Elternrates steht es frei, sich als Mitarbeiter registrieren zu lassen.

(2) Zugehörige sind natürliche Personen, die nicht Mitglieder der Gruppe sind, ihr aber nahestehen und ohne Stimmrecht an Veranstaltungen der Gruppe teilnehmen können. Sie haben Anspruch auf Einladung zu den öffentlichen Veranstaltungen der Gruppe und auf wenigstens jährlich einmalige Information über deren Tätigkeit, die Ehrenfunktionsträger auch auf Einladung zur Jahresversammlung. Zugehörige sind insbesondere Ehrenfunktionsträger und Freunde der Pfadfinder und Pfadfinderinnen

a) Ehrenfunktionsträger der Gruppe sind Personen, denen die Jahresversammlung für besondere Verdienste einen Ehrenfunktionstitel verliehen hat.

b) „Freunde der Pfadfinder und Pfadfinderinnen“ sind Personen, welche die Tätigkeit der Gruppe materiell und/oder ideell unterstützen.

Aufgehoben, 19.11.2022

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Gruppe haben das Recht auf Mitwirkung an deren Tätigkeit im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzungen und der VO. Jedes Mitglied kann vom Elternrat eine Kopie dieser Satzungen verlangen.

(2) Die Pfadfinder und Pfadfinderinnen der Gruppe haben das Recht auf Teilnahme an deren Veranstaltungen je nach deren Zweck.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder der Gruppe – Minderjährige durch Erziehungsberechtigte vertreten – kann unter Angabe von Gründen vom Elternrat eine Information über die Tätigkeit und/oder die finanzielle Gebarung der Gruppe binnen vier Wochen verlangen.

(4) Aufgehoben, 19.11.2022

(5) Die Mitglieder der Gruppe sind verpflichtet, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzungen und der VO an deren Tätigkeit mitzuwirken und jährlich den vom Präsidium des Landesverbandes festgesetzten Registrierbeitrag an den Landesverband (Verbandsbeitrag) im Rahmen der von der Jahresversammlung festgesetzten Gruppenbeiträge rechtzeitig einzuzahlen. Die Pfadfinder und Pfadfinderinnen sind grundsätzlich verpflichtet, an den jeweils für ihre Stufe geplanten Aktivitäten teilzunehmen.

(6) Leiter und Leiterinnen, die Funktionen übernommen haben, bevor sie die hiefür vorgesehene Ausbildung vollendet haben, sind verpflichtet, die Vollendung der für Inhaber ihrer Funktion vorgesehene Ausbildung so bald als möglich nachzuholen.

§ 6 Erwerb, Ende und Suspendierung der Gruppenmitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft bei der Gruppe wird durch die Abgabe einer Beitrittserklärung gegenüber einem Leiter bzw. einer Leiterin oder einem Mitglied des Elternrates erworben. Die Gruppe bestätigt die Mitgliedschaft im Rahmen der Registrierung. Der Weiterbestand der Mitgliedschaft ist von der jährlichen Wiederholung der Registrierung abhängig.

(2) Voraussetzungen der Registrierung sind die Entrichtung des Registrierbeitrages (Verbandsbeitrages) und der von der Jahresversammlung festgesetzten Gruppenbeiträge sowie die regelmäßige Mitwirkung bzw. Teilnahme an der Gruppentätigkeit im Sinne des § 5 Abs. 5.

Die Registrierung von Leitern und Leiterinnen sowie des Gruppenleiters und der Gruppenleiterin bedarf des Vorschlags des Gruppenrates sowie der Zustimmung des Elternrates.

(3) Wenn die vorstehend angeführten Voraussetzungen nicht gegeben erscheinen, wird die Registrierung vom Elternrat verweigert.

Wegen nicht rechtzeitiger Einzahlung des Registrierbeitrages oder eines von der Jahresversammlung beschlossenen Gruppenbeitrages kann die Registrierung auch formlos bis zu einem Nachregistriertermin aufgeschoben werden.

(4) Die Mitgliedschaft bzw. Zugehörigkeit endet:

a) Bei Mitgliedern der Gruppe mit dem Ende eines vollen Jahres, während dem ihre Registrierung unterbleibt oder mit ihrem Austritt, Ausschluss oder Tod.

b) Bei Zugehörigen mit der Zurücklegung oder Aberkennung der Zugehörigeneigenschaft wie z.B. des Ehrenfunktionstitels oder mit ihrem Tod.

(5) Im Fall von Verstößen gegen geltende Strafgesetze oder dem begründeten Verdacht solcher Verstöße, bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzungen oder jener der VO kann nach vergeblich erfolgter schriftlicher Ermahnung – bei Minderjährigen zuzustellen an die Erziehungsberechtigten – die Mitgliedschaft bei der Gruppe oder die Zugehörigeneigenschaft mit Ausnahme von Ehrenfunktionstiteln vom Elternrat suspendiert werden.

Eine solche Verfügung muss nachweislich schriftlich erfolgen. Versendung per E-Mail genügt dem Schriftformerfordernis.

Suspendierungen von Leitern bzw. Leiterinnen werden unverzüglich dem Landesleiter bzw. der Landesleiterin mitgeteilt.

Suspendierte Mitglieder dürfen ihre Rechte mit Ausnahme des im folgenden Absatz geregelten Berufungsrechts nicht ausüben und sind auch von den Pflichten enthoben.

(6) Gegen die Suspendierung der Mitgliedschaft durch den Elternrat kann binnen 4 Wochen ab dem Aufgabedatum eine begründete Berufung bei der Schlichtungsstelle der Gruppe zu Handen ihres Vorsitzenden eingebracht werden.

Unterbleibt eine fristgerechte und begründete Berufung gegen eine Suspendierung, dann erlangt diese mit dem Ablauf der Berufungsfrist die Wirkung des Ausschlusses.

Findet die Schlichtungsstelle die Suspendierung gerechtfertigt, weist sie die Berufung ab und verfügt den Ausschluss des Mitglieds; findet die Schlichtungsstelle die Suspendierung nicht gerechtfertigt, hebt sie diese auf.

(7) Im Fall von schweren Verstößen gegen geltende Strafgesetze oder dem begründeten Verdacht solcher Verstöße, bei schweren Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzungen oder jener der VO kann der Elternrat gemeinsam mit der schriftlichen Suspendierung das Verbot der Ausübung der Rechte und die Aufhebung der Pflichten mit Ausnahme des Berufungsrechts mit sofortiger Wirkung aussprechen. Dieses Verbot gilt bis zur Aufhebung der Suspendierung durch die Schlichtungsstelle oder die rechtskräftige Entscheidung über den Ausschluss.

(8) Legt ein Leiter oder eine Leiterin einem Pfadfinder oder einer Pfadfinderin – bei Minderjährigen unter Einbindung der Erziehungsberechtigten – den Austritt nahe und erfolgt daraufhin innerhalb von vier Wochen keine nachweisliche Stellungnahme, so gilt dies als Austrittserklärung. Gleiches gilt, wenn der Gruppenrat den Austritt einem Leiter oder einer Leiterin bzw. Mitarbeitern nahelegt.

(9) Die Aberkennung eines Ehrenfunktionstitels obliegt der Jahresversammlung.

(10) Allfällige vor dem Ende der Mitgliedschaft entstandene zivilrechtliche Verpflichtungen bleiben vom Ende der Mitgliedschaft unberührt.

§ 7 Die Gruppenorgane

Organe der Gruppe sind:

- die **Jahresversammlung**,
- der **Elternrat**, davon einzeln auch der Obmann, der Schriftführer und der Kassier bzw. deren Stellvertreter,
- der **Gruppenrat**, davon einzeln auch der Gruppenleiter, die Gruppenleiterin und die anderen Leiter und Leiterinnen,
- die **Rechnungsprüfer** und
- die **Schlichtungsstelle**, davon einzeln auch der Vorsitzende.

§ 8 Die Jahresversammlung

(1) Die Jahresversammlung ist die Mitgliederversammlung der Gruppe im Sinne des Vereinsgesetzes.

(2) Die ordentliche Jahresversammlung wird einmal jährlich vom Obmann einberufen. Die Einladung an die Mitglieder bzw. die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Mitglieder sowie der Zugehörigen erfolgt in schriftlicher Form (Brief oder E-Mail) an die vom Mitglied bzw. Zugehörigen zuletzt bekannt gegebene Adresse (E-Mailadresse) spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin.

(3) Die Tagesordnung der ordentlichen Jahresversammlung umfasst mindestens:

1. den Tätigkeitsbericht des Obmanns,
2. den Tätigkeitsbericht des Gruppenleiters und der Gruppenleiterin,
3. den Bericht des Kassiers über die Finanz- und Vermögensgebarung der Gruppe im Vorjahr,
4. den Bericht der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Elternrates,
5. die Genehmigung der Vorschau über die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen

Anträge an die Jahresversammlung können alle Mitglieder bis spätestens eine Woche vor deren Termin beim Obmann schriftlich (Brief oder E-Mail) einbringen. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Jahresversammlung bekannt gegeben.

(4) In die Zuständigkeit der Jahresversammlung fallen außer den in Absatz 3 angeführten Gegenständen:

- die Wahl auf jeweils drei Jahre des Obmanns, des Schriftführers und des Kassiers, zweier Rechnungsprüfer sowie des Vorsitzenden der Schlichtungsstelle sowie deren Abwahl;
 Stellvertreter für Obmann, Schriftführer, Kassier und Vorsitzenden der Schlichtungsstelle können von der Jahresversammlung gewählt bzw. abgewählt werden,
- die Festsetzung der Gruppenbeiträge,
- die nachträgliche Genehmigung von Kooptierungen gemäß § 9 Abs.5,
- die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und der Gruppe,
- die Verleihung von Ehrenfunktionstiteln,
- Satzungsänderungen,
- die freiwillige Auflösung der Gruppe,
- die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte oder über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Jahresversammlung.

(5) Sitz und Stimme in der Jahresversammlung haben die Mitglieder der Gruppe. Die minderjährigen Mitglieder bis zu einem Alter von unter sechzehn Jahren werden in der Jahresversammlung von jeweils einem Erziehungsberechtigten vertreten.

Zugehörige können zur Jahresversammlung eingeladen werden, sind dort jedoch nicht stimmberechtigt.

(5a) Jede stimmberechtigte Person hat unabhängig von der Anzahl der von ihr ausgeübten Funktionen eine Stimme.

Jede stimmberechtigte anwesende Person darf neben ihrem eigenen Stimmrecht höchstens zwei weitere ihr übertragene Stimmrechte aufgrund von vorzulegenden schriftlichen Stimmübertragungen ausüben.

(6) Den Vorsitz in der Jahresversammlung führt der Obmann, während der Neuwahl desselben der Gruppenleiter oder die Gruppenleiterin.

(7) Die Jahresversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen vom angesetzten Zeitpunkt des Beginnes an beschlussfähig, wenn alle Stimmberechtigten eingeladen worden sind.

(8) Als Obmann, Schriftführer und Kassier bzw. deren Stellvertreter können Eltern von Mitgliedern oder andere volljährige Personen gewählt werden, die an der Förderung der Tätigkeit der Gruppe interessiert sind, nicht jedoch in der Gruppe aktive Leiter oder Leiterinnen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht, der Vorsitzende der Schlichtungsstelle sowie sein Stellvertreter sollen nach Möglichkeit nicht Mitglieder des Elternrates sein.

(9) Eine außerordentliche Jahresversammlung wird vom Obmann längstens binnen zweier Wochen einberufen, wenn es der Präsident des Landesverbandes, die ordentliche Jahresversammlung, der Elternrat, der Gruppenrat, die Rechnungsprüfer verlangen oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen begehrt. Die Bestimmungen der Absätze 2, 5 und 7 gelten sinngemäß.

(10) Die Beschlüsse der Jahresversammlung werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Beschluss über die freiwillige Auflösung der Gruppe erfordert eine Zweidrittelmehrheit und die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder bzw. deren Vertreter gemäß § 8 Abs.5. Wenn einmal die Abstimmung über einen Auflösungsantrag wegen zu geringer Zahl der Anwesenden nicht möglich war, wird eine außerordentliche Jahresversammlung einberufen, die innerhalb von vier Wochen stattfinden muss und jedenfalls beschlussfähig ist.

§ 9 Der Elternrat

(1) Der Elternrat ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des Vereinsgesetzes.

Er tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal jährlich oder wenn dies der Gruppenrat verlangt.

(2) Der Elternrat besteht aus:

dem Obmann,
dem Schriftführer,
dem Kassier,
dem bzw. den Kuraten,
dem Gruppenleiter und der Gruppenleiterin und
den Personen nach Abs.3.

Wurden Stellvertreter für Obmann, Schriftführer oder Kassier gewählt, gehören diese ebenfalls dem Elternrat an. Wurden Gruppenleitungsassistenten bestellt, gehören sie dem Elternrat ohne Stimmrecht an.

(3) Der Obmann kann im Einvernehmen mit dem Gruppenleiter und der Gruppenleiterin bevorzugt aus dem Kreise der Eltern von Pfadfindern oder Pfadfinderinnen oder volljährigen Personen, die an der Förderung der Tätigkeit der Gruppe interessiert sind, bis zu drei weitere Mitglieder in den Elternrat berufen.

(4) Die Funktionsdauer der von der Jahresversammlung gewählten Mitglieder des Elternrates beträgt drei Jahre; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Elternrates in ihrer Funktion.

Die Funktionsdauer der vom Obmann in den Elternrat berufenen Mitglieder beginnt mit der Berufung und endet gleichzeitig mit der Funktionsdauer der von der Jahresversammlung gewählten Mitglieder des Elternrates.

Die gewählten und berufenen Mitglieder des Elternrates können ihren Rücktritt schriftlich an den Elternrat, im Falle des Rücktritts des gesamten Elternrates an die Jahresversammlung erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Berufung (Kooptierung) der Nachfolger wirksam.

(5) Der Elternrat hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Jahresversammlung einzuholen ist.

(6) Leiter und Leiterinnen können, wenn erforderlich, einzelnen Sitzungen des Elternrates beigezogen werden. Über ihr Verlangen sind sie vom Elternrat zu hören.

§ 10 Aufgaben des Elternrates

(1) Dem Elternrat kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Seine wichtigsten Aufgaben sind:

- die Sorge für den Leiternachwuchs und die Unterstützung aller Leiter und Leiterinnen mit Rat und Tat,
- die Registrierung der Gruppe beim Landesverband (Weitergabe der Mitgliederdaten sowie Bezahlung der Verbandsbeiträge an den Landesverband),
- die Werbung von Gruppenmitgliedern und „Freunden der Pfadfinder und Pfadfinderinnen“,
- die Beschaffung eines geeigneten Heimes und dessen Instandhaltung,
- die Sorge um Plätze für das Leben im Freien,

- die Beschaffung des nötigen Materials und die Überwachung der Instandhaltung desselben,
- die jährliche Erstellung einer Vorschau über die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und eines Rechnungsabschlusses,
- die Beschaffung nötiger Geldmittel, insbesondere die jährliche Vorschreibung der Mitgliedsbeiträge,
- der Verkehr mit Behörden,
- die Verwaltung des Vermögens der Gruppe,
- die Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern der Gruppe.

Bei seiner Tätigkeit hält sich der Elternrat an die Bestimmungen dieser Satzung und der VO. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Beginns und der Beendigung der Mitgliedschaft zum Elternrat.
An der praktischen Ausbildungs- und Erziehungstätigkeit in den einzelnen Stufen der Gruppe ist er nicht beteiligt.

(2) Der Elternrat entscheidet über die eventuell notwendige Vertretung des Obmannes, des Gruppenleiters oder der Gruppenleiterin sowie die Ausübung weiterer Stimmrechte der Gruppe in der Landestagung des Landesverbandes.

(3) Stellen die Rechnungsprüfer Mängel der Finanz- und/oder Vermögensgebarung der Gruppe fest, haben sie dies dem Elternrat mitzuteilen. Der Elternrat hat die zur Beseitigung der Mängel erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen.

§ 11 Geschäftsführung des Elternrates

(1) Der Obmann vertritt die Gruppe nach außen.

Er beruft Jahresversammlungen und Sitzungen des Elternrates ein, führt in diesen den Vorsitz, bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung und ist für den geordneten Ablauf der Sitzungen und Versammlungen verantwortlich.

Er stellt Beschlussfähigkeit und Abstimmungsergebnis fest. Wenn die Abstimmung über Anträge, für deren Annahme einfache Stimmenmehrheit erforderlich ist, Stimmengleichheit ergibt, dann entscheidet er über die Annahme.

Er unterschreibt gemeinsam
mit dem Gruppenleiter und der Gruppenleiterin die jährliche Registrierungsliste an den Landesverband,
mit dem Schriftführer die Protokolle der Jahresversammlungen und Sitzungen des Elternrates sowie alle Schriftstücke der Gruppe, die nicht Finanz- oder Vermögensangelegenheiten oder Führungsbelange betreffen,
mit dem Kassier die Schriftstücke in Finanz- und Vermögensangelegenheiten.

Er teilt dem Landesverband unverzüglich mit:

- Änderungen der Satzungen der Gruppe und er legt ihm jeweils eine Kopie der geänderten Satzungen vor.
- Die Ergebnisse der Wahl von Obmann, Kassier und Schriftführer sowie alle Änderungen.

Er erstattet die notwendigen Meldungen im Sinne des Vereinsgesetzes an die Vereinsbehörde.

Einzelne Angelegenheiten kann der Obmann jeweils an ein anderes Mitglied des Elternrates schriftlich delegieren.

(2) Der Schriftführer besorgt den gesamten Schriftverkehr (mit Ausnahme der von den Leitern und Leiterinnen der Landesverbandsleitung vorzulegenden Anmeldungen, Anträge und Berichte) der Gruppe nach außen und führt in jedem Schreiben die Nummer der Gruppe im Zentralen Vereinsregister an.

Er führt die Protokolle der Sitzungen des Elternrates und der Jahresversammlungen, die mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten.

(3) Der Kassier besorgt die Finanz- und Vermögensangelegenheiten der Gruppe und ist für deren ordnungsgemäße Geldgebarung verantwortlich.

Ihm obliegt insbesondere
die jährliche Erstellung der Vorschau über die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen (bis zur Sitzung des Elternrates oder der Jahresversammlung) und des Rechnungsabschlusses sowie einer Vermögensübersicht (spätestens binnen fünf Monaten ab dem Ende des Rechnungsjahres),
die Verständigung der Rechnungsprüfer von der Fertigstellung des Rechnungsabschlusses und die Erteilung der von diesen verlangten Auskünfte,
die rechtzeitige Überweisung des Verbandsbeitrages der Gruppe an den Landesverband.

(4) Die Mitglieder des Elternrates können einander in Sitzungen gegenseitig vertreten.

Der Elternrat ist jedenfalls beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens nachstehende Funktionen anwesend bzw. durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten sind:

- Obmann und
- Schriftführer oder Kassier und
- Gruppenleiter oder Gruppenleiterin bzw. deren ordnungsgemäße Vertretung.

Die Beschlussfassung des Elternrates erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann. Für Beschlüsse über unbewegliches Vermögen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

(5) Werden Beschlüsse des Elternrates gegen die Stimme des Gruppenleiters oder der Gruppenleiterin gefasst, kann die Gruppenleitung vor Einleitung eines Schlichtungsverfahrens den Landesverband zur Mediation anrufen. Grundsätzlich ist der strittige Beschluss bis zur Entscheidung der Schlichtungsstelle nicht wirksam gefasst. Die Frage der vorläufigen Durchführung des strittigen Beschlusses kann vom Elternrat oder vom Gruppenrat zum Gegenstand einer außerordentlichen Jahresversammlung gemacht werden.

(6) Wird der Elternrat aus irgendeinem Grund beschlussunfähig, dann werden die in seine Zuständigkeit fallenden dringenden Angelegenheiten bis zur Wiedererreichung der Beschlussfähigkeit oder bis zu seiner Neuwahl einvernehmlich vom Obmann und vom Gruppenleiter und/oder der Gruppenleiterin besorgt.

Ist der Elternrat länger als drei Monate beschlussunfähig oder ist dies vorauszusehen, dann wird unverzüglich eine Jahresversammlung zur Neuwahl des Elternrates einberufen.

Resultiert die Beschlussunfähigkeit aus dem Ausscheiden des Obmannes und seines Stellvertreters, obliegt dies dem Gruppenleiter im Einvernehmen mit der Gruppenleiterin; wenn diese nicht verfügbar sind, den Rechnungsprüfern, und sind diese gleichfalls nicht verfügbar, dem Präsidenten des Landesverbandes.

Der Eintritt einer dauernden Beschlussunfähigkeit des Elternrates ist dem Präsidenten des Landesverbandes zu berichten.

(7) Die Beschlussfassung kann auch schriftlich im Umlaufwege erfolgen. Sie setzt voraus, dass sich alle Mitglieder mit der Beschlussfassung im Umlaufwege einverstanden erklären und der Beschlussgegenstand/Abstimmungsbogen samt den entsprechenden Anträgen gemeinsam mit einer kurzen Erläuterung und allfälligen Beilagen sowie unter Setzung einer Frist zur Stimmabgabe schriftlich übermittelt wird und zur Stimmabgabe mindestens eine Zeitspanne von 14 Tagen verbleibt. Bei der Abstimmung im schriftlichen Wege wird die zu einer Beschlussfassung erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der allen Mitgliedern zustehenden Stimmen berechnet. Das Ergebnis einer Beschlussfassung ist sämtlichen Mitgliedern ebenfalls schriftlich unverzüglich nach Feststehen des Abstimmungsergebnisses mitzuteilen. Eine Übermittlung per E-Mail ist der schriftlichen Übersendung gleichzuhalten.

§ 12 Der Gruppenrat

(1) Der Gruppenrat besteht aus sämtlichen Leitern und Leiterinnen, dem bzw. den Kuraten der Gruppe sowie bei Bedarf zusätzlichen Mitgliedern mit festgelegten Aufgaben.

(2) Er wählt unter dem Vorsitz des Obmannes auf drei Jahre den Gruppenleiter und die Gruppenleiterin und schlägt dem Elternrat die Bestellung der Leiter und Leiterinnen und der Gruppenleitung hinsichtlich ihrer fachlichen Eignung zur Registrierung vor.

Die gewählte und vom Elternrat bestätigte Gruppenleitung ist unverzüglich dem Landesverband bekannt zu geben.

(3) Ein Kurat wird von einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft im Einvernehmen mit der Gruppe für die Funktionsdauer des Elternrates bestellt. Er betreut in Zusammenarbeit mit den Leitern und Leiterinnen die Gruppe in religiöser Hinsicht und wird zur Mitarbeit für die religiöse Bildung der Pfadfinder und Pfadfinderinnen herangezogen.

(4) Der Gruppenrat tritt in der Regel einmal im Monat, mindestens jedoch fünf Mal im Jahr, zusammen. Er wird vom Gruppenleiter und der Gruppenleiterin einvernehmlich einberufen.

(5) Der Gruppenrat behandelt alle Angelegenheiten der Pfadfinderausbildung und –erziehung im Rahmen der Gruppe. In seinen Sitzungen berichten die Leiter und Leiterinnen aller Stufen regelmäßig über ihre Tätigkeit und bringen – unbeschadet ihres Rechtes auf Anhörung im Elternrat – ihre Anträge, Wünsche und Beschwerden an den Elternrat vor. Die nähere Darstellung der Aufgaben des Gruppenrates enthält die VO.

(6) Der Gruppenrat ist auch ein Forum für die Weiterbildung der Leiter und Leiterinnen.

(7) Die Beschlussfassung kann auch schriftlich im Umlaufwege unter sinngemäßer Anwendung von § 11 Abs.7 erfolgen.

§ 13 Die Gruppenleitung

(1) a) Die Führungsaufgaben von Gruppenleiter und Gruppenleiterin regelt die VO.

b) Dem Gruppenleiter obliegt die Sammlung der Daten für die Registrierung der Pfadfinder, der Gruppenleiterin jener der Pfadfinderinnen in der Gruppe; dieselbe Zuständigkeitsregelung gilt im Falle der Notwendigkeit eines Ausschlusses.

c) Wenn notwendig vertreten sie einander gegenseitig. Wenn vorübergehend die Funktion der Gruppenleiterin nicht besetzt werden kann, dann besorgt einstweilen der Gruppenleiter ihre Aufgaben und umgekehrt.

d) Die Gruppenleitung (männlich und weiblich abwechselnd) oder ein von ihr beauftragtes Mitglied des Gruppenrates führen im Gruppenrat den Vorsitz.

e) Der Gruppenleiter bzw. die Gruppenleiterin kann bei Bedarf GL-Assistenten berufen.

f) Sobald drei oder mehr Personen Mitglieder der Gruppenleitung sind, müssen beide Geschlechter vertreten sein.

(2) Der Gruppenleiter und die Gruppenleiterin berichten dem Elternrat regelmäßig über die Tätigkeit in den einzelnen Stufen, tragen ihm die Anträge, Wünsche und Beschwerden der Leiter und Leiterinnen vor und teilen diesen die Anregungen und Beschlüsse des Elternrates mit.

In diesen Belangen kann sich der Gruppenleiter bzw. die Gruppenleiterin für bestimmte einzelne Elternratssitzungen von jeweils einem GL-Assistenten vertreten lassen und sein bzw. ihr Stimmrecht übertragen.

(3) GL-Assistenten können von Gruppenleiter bzw. Gruppenleiterin Aufgaben wie Leiteraus-- und Weiterbildung, organisatorische Aufgaben und andere im Rahmen des Gruppenrates und der Leitung üblichen Tätigkeiten der Gruppenleitung übertragen bekommen. Die GL-Assistenten sind Mitglieder der Gruppenleitung.

Die Funktionsdauer aller GL-Assistenten endet entweder mit der Neuwahl oder dem Ausscheiden des Gruppenleiters oder der Gruppenleiterin.

Der Ausbildungsweg für GL-Assistenten richtet sich nach dem für Gruppenleiter bzw. Gruppenleiterin.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

(1) Die beiden Rechnungsprüfer prüfen jährlich binnen vier Monaten ab ihrer Verständigung von der Fertigstellung des Rechnungsabschlusses die Finanzgebarung der Gruppe (Einnahmen / Ausgabenrechnung und Vermögensübersicht) im Hinblick auf die ordnungsgemäße Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.

(2) Das Ergebnis teilen sie vorerst dem Elternrat zu Handen des Obmannes mit. In der Jahresversammlung beantragen sie die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und die Entlastung des Elternrates, wenn sie keinen Gebarungsmangel festgestellt haben oder wenn sie die vom Elternrat getroffenen Maßnahmen zur Abstellung eines solchen für ausreichend halten.

§ 15 Die Schlichtungsstelle

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(1) Die Schlichtungsstelle hat die Aufgaben:

a) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis innerhalb der Gruppe zu schlichten oder zu entscheiden,

b) Ehrenangelegenheiten zwischen Mitgliedern der Gruppe zu ordnen und

c) über Berufungen gegen die Suspendierung der Gruppenmitgliedschaft durch den Elternrat zu entscheiden.

(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende sollte möglichst ein Jurist sein. Die Beisitzer werden jeweils von den Streitteilen bestellt. Wenn ein Streitteil binnen drei Wochen ab der mit eingeschriebenem Brief erfolgten Aufforderung des Vorsitzenden keinen Beisitzer bestellt hat, dann wird dieser vom Vorsitzenden bestellt.

Im Fall einer Berufung gegen die Suspendierung der Gruppenmitgliedschaft bestellen der Berufende und der Elternrat je einen Beisitzer.

Bei einer Befangenheitseinrede über eines der Mitglieder der Schlichtungsstelle entscheidet der Vorsitzende. Betrifft die Befangenheitseinrede den Vorsitzenden, entscheidet das älteste Gruppenmitglied, für das keiner der nachstehenden Ausschließungsgründe zutrifft, nach Anhörung der Streitteile. Der Vorsitzende oder ein Beisitzer ist wegen Befangenheit von der Mitwirkung am Verfahren ausgeschlossen, wenn er mit einem Streitteil oder dem Berufenden verheiratet ist oder in Lebensgemeinschaft zusammenlebt, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 2. Grad verwandt ist.

(3) Minderjährige Mitglieder werden vor der Schlichtungsstelle jeweils von einem Erziehungsberechtigten vertreten.

(4) In Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis und Ehrenangelegenheiten versucht die Schlichtungsstelle vorerst eine gütliche Beilegung.

(5) Einer Entscheidung der Schlichtungsstelle muss wenigstens eine mündliche Verhandlung vorausgehen, in der beide Parteien des Verfahrens (Streitteile oder Organ und Berufender) anzuhören sind. Die Schlichtungsstelle entscheidet in Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit vereinsintern endgültig nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Gruppensatzung, der VO und der Satzung des Landesverbandes.

Die Entscheidung ist zu begründen und den Streitteilen mit eingeschriebenen Briefen zuzustellen.

(6) Alle Verfahrenshandlungen der Schlichtungsstelle sowie ihre Entscheidung oder sonstige Erledigung des Streitfalles sind schriftlich festzuhalten und diese Aufzeichnungen sind samt Aufgabenachweisen vom Vorsitzenden – eventuell auch nach dem Ablauf seiner Funktionsperiode – drei Jahre lang aufzubewahren.

(7) Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 16 Freiwillige Auflösung

(1) Die freiwillige Auflösung der Gruppe erfolgt durch einen Beschluss der Jahresversammlung.

Vorher stellt der letzte Obmann oder der letzte Gruppenleiter bzw. die letzte Gruppenleiterin mit dem Präsidium des Landesverbandes das Einvernehmen über die Bestellung eines Vereinsabwicklers her. Die auflösende Jahresversammlung beschließt sodann dessen Einsetzung und der letzte Obmann oder der letzte Gruppenleiter bzw. die letzte Gruppenleiterin teilt dies dem Präsidium des Landesverbandes mit.

(2) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für die Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen.

§ 17 Verfügung über das Vermögen

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) in der geltenden Fassung zu verwenden.

(2) Der Vereinsabwickler verwaltet das Vermögen der aufgelösten Gruppe bis zur Gründung einer neuen am gleichen Ort.

Wenn die Neugründung binnen zwei Jahren nicht zu Stande kommt, übergibt er das Vermögen der aufgelösten Gruppe an den Landesverband. Sollte zu diesem Zeitpunkt der Landesverband nicht mehr bestehen, dann übergibt der Vereinsabwickler das Vermögen der aufgelösten Gruppe einer gemeinnützigen Organisation oder Einrichtung, die sich mit der Jugenderziehung befasst.

-o-o-o-

Dokumenthistorie

Version	Inhalt	Beschlussfassung/Datum
V-1.0	Grundlegende Neufassung der Mustersatzung auf Grund des neuen Vereinsgesetzes (VerG 2002)	ao. Landestagung vom 12. Juni 2005, LV-Zentrum, Kierling
V-1.1	Entfernung des Instanzenzuges der Schlichtungsstelle der Gruppe zu jener des Landesverbands in § 6 Abs.6 (Klammerausdruck) und § 15 Abs.7 (gesamter Absatz). Nach VerG unzulässige Außenbeeinflussung eines Vereins.	20.09.2005, Anpassung aufgrund Anforderung der Vereinsbehörde (Info des Präsidiums an alle Gruppen, Beschlussfassung mit der nächsten MS-Überarbeitung)
V-1.2	Einfügung in § 15 Abs.5, womit festgelegt wird, dass die Schlichtungsstelle „in Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit vereinsintern endgültig“ entscheidet.	27.10.2005, Anpassung aufgrund Anforderung der Vereinsbehörde (Info des Präsidiums an alle Gruppen, Beschlussfassung mit der nächsten MS-Überarbeitung) (Info des Präsidiums an alle Gruppen, Beschlussfassung mit der nächsten MS-Überarbeitung)
V-2.0	Zahlreiche Änderungen in VO, LVS und Anforderungen aus der gesellschaftlichen Entwicklung enthält die Überarbeitung der Mustersatzung.	MS-NÖ, V-2.0 wurde in der Landestagung vom 20. November 2021 beschlossen
V-2.1	Anpassungen entsprechend den Rückmeldungen bzw. Einwänden einer Vereinsbehörde und weitere Klarstellungen: 1) Mitglieder und Zugehörige , 2) Stimmrechte der Mitglieder, 3) Zusammensetzung des ER, 4) Funktionsdauer und Geschäftsführung des ER, 5) Anzahl Rechnungsprüfer	MS-NÖ, V-2.1 wurde in der Landestagung vom 19. November 2022 beschlossen